

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrates (WAK-N)
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Zürich, 16.12.2025

23.462 n Pa. Iv. Grossen Jürg. «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Sehr geehrter Herr Kommissionpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräteinnen und Nationalräte

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zu nehmen zum von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) erarbeiteten Vorentwurf zur Änderung der Postgesetzgebung (Postgesetz und Postorganisationsgesetz) im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. Grossen «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» ([23.462](#)).

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und betreibt das nationale Rücknahmesystem «Swico-Recycling» für Elektro- und Elektronikgeräte. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung:

Swico begrüßt insgesamt den Vorentwurf der WAK-N zwecks Umsetzung der Pa. Iv. Grossen. Wir erachten die vorgeschlagenen Massnahmen als einen wichtigen Schritt, um insbesondere im Markt der digitalen Produkte und Dienste künftig Marktverzerrungen zu vermindern oder gar zu verhindern. Dies in gleichzeitiger Anerkennung der wichtigen Dienste der Post im Rahmen des Service Public.

Swico unterstützt die Präzisierung des Unternehmenszwecks der Post. Allerdings lehnen wir den Vorschlag der Kommissionminderheit klar ab. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung, definiert entscheidende Begrifflichkeiten jedoch noch zu vage. Weiter begrüssen wir die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes. Mit Blick auf das Kernziel der Vorlage, den fairen Wettbewerb zu garantieren, unterstützen wir zudem eine noch wirksamere Ausgestaltung des Quersubventionierungsverbots gemäss dem Vorschlag der Mehrheit der WAK-N.

1 Allgemeine Würdigung

Swico anerkennt, dass die Post einen wichtigen Beitrag für einen funktionierenden Service Public leistet. Gleichzeitig sind wir überzeugt, dass die WAK-N mit dem vorliegenden Vorentwurf zur Anpassung der Postgesetzgebung – Postgesetz (PG) und Postorganisationsgesetz (POG) – zwecks Umsetzung der Pa. Iv. Grossen insgesamt einen wichtigen Schritt unternimmt, um künftig Marktverzerrungen zu vermindern oder gar zu verhindern. Aus Sicht von Swico unterminieren entsprechende Verzerrungen insbesondere auch die Effizienz des Marktes für digitale Produkte und Dienstleistungen. Für Swico ist klar, dass jeweils ein fairer Wettbewerb sicherzustellen ist. Deshalb begrüssen wir grundsätzlich die Stossrichtung der WAK-N bzw. deren Mehrheiten.

2 Zu den beantragten Neuregelungen

Gerne gehen wir nachfolgend auf die beantragten Neuregelungen ein.

2.1 Präzisierung des Unternehmenszwecks

Insgesamt will die WAK-N den Unternehmenszweck der Post präzisieren und die zulässigen Geschäftstätigkeiten der Post genauer definieren (Art 3 Abs. 1 bzw. Art 3 Abs. 4 VE-POG). Dieser Ansatz erscheint schlüssig. Dies, zumal mit entsprechenden Präzisierungen die Rechtssicherheit gestärkt wird hinsichtlich der Expansion der Geschäftstätigkeiten in andere Felder als denjenigen des eigentlichen Kernauftrags. Eine «generelle» Ausweitung des Unternehmenszwecks auf den Betrieb von Plattformen zur Erbringung digitaler Dienste und digitaler Übertragungen von Daten, gemäss Vorschlag der Minderheit WAK-N, lehnen wir ab. Dieser Ansatz steht nicht im Einklang mit der von der Pa. Iv. verfolgten Zielsetzung. Gleichzeitig anerkennen wir, dass die Post geeignete Anbieterin bestimmter «vertrauensbasierter, digitaler Plattformen» sein kann. Der entsprechende Begriff ist jedoch auch mit dem Vorschlag der Kommission mehrheit sehr vage gefasst und öffnet Tür und Tor für eine Ausweitung der Aktivitäten der Post in funktionierende Märkte. So kann unter diesem Begriff bspw. der von der Post angebotene «digitale Brief» (wir verweisen dazu auf unsere [Stellungnahme](#) betreffend der Teilrevision des VPG) als auch der Betrieb von Rechenzentren verstanden werden. Wir sehen deshalb auch die Formulierung der Kommissionsmehrheit kritisch und begrüssen eine darauf aufbauende, noch spezifischere bzw. präzisere Formulierung.

2.2 Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

Wir begrüssen die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes gemäss dem Vorschlag der Kommission (Art 3 Abs 5 VE-POG). Dies, weil wir die Ansicht der Kommission teilen, dass mit der beschriebenen Anpassung des Unternehmenszwecks (siehe Kapitel 2.1) ein gewisser Interpretationsspielraum, der Rechtsunsicherheit schaffen mag, nach wie vor nicht ausgeschlossen werden kann. Ein neu zu schaffender Rechtsschutz für Mitbewerber der Post als flankierende Massnahme einzuführen und eine Behörde zur Überwachung der Einhaltung des Zweckartikels zu betrauen, erachten wir als zielführend.

2.3 Wirksame Ausgestaltung des Quersubventionierungsverbots

Wir verstehen, dass das geltende Quersubventionierungsverbot der Post für die Kommission nicht ausreichend ist. Die WAK-N möchte deshalb auf gesetzesstufe klar festhalten, unter welchen kumulierten Bedingungen eine Quersubventionierung als unzulässig gilt. Die Kommissionsmehrheit sieht folgende Bedingungen vor: Erstens, der Umsatzerlös einer selbstgewählten

Dienstleistung deckt deren zusätzliche (inkrementelle) Kosten nicht. Zweitens, Der Umsatzerlös aller selbstgewählten Dienstleistungen ohne Finanzdienstleistungen deckt deren regulatorische Kosten insgesamt nicht. Eine unzulässige Quersubventionierung würde also dann vorliegen, wenn eine selbstgewählte Geschäftstätigkeit nicht kostendeckend ist und nicht durch Gewinne bei anderen selbstgewählten Tätigkeiten querfinanziert werden kann. Die Einzelheiten des Verbots und des Nachweises der Einhaltung müssten vom Bundesrat in der Postverordnung (VPG) geregelt werden. Die Kommissionmehrheit verfolgt mit den genannten Bedingungen einen konsequenteren Ansatz als die Minderheit, welche zusätzliche Lockerungen der Bedingungen vorsieht. Aus Sicht Swico überzeugt insbesondere der Ansatz der Mehrheit mit entsprechenden Anpassungen im Postgesetz (Art. 19 Abs 1^{bis} VE-PG). Denn, er verhindert wettbewerbsverzerrende Quersubventionen von selbstgewählten Geschäftstätigkeiten aus dem Monopolbereich und sichert damit den fairen Wettbewerb – insbesondere auch im Markt von digitalen Produkten und Diensten.

Sehr geehrter Herr Kommissionpräsident, sehr geehrte Damen und Herren Nationalrättinnen und Nationalräte, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage: Offizieller Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Weitere interessierte Organisation
- Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender:

Swico – Wirtschaftsverband der Digitalisierer

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

- Vorlage der Mehrheit Minderheit Keine Angabe

Begründung (optional):

Insgesamt will die WAK-N den Unternehmenszweck der Post präzisieren und die zulässigen Geschäftstätigkeiten der Post genauer definieren (Art 3 Abs. 1 bzw. Art 3 Abs. 4 VE-POG). Dieser Ansatz erscheint schlüssig. Dies, zumal mit entsprechenden Präzisierungen die Rechtssicherheit gestärkt wird hinsichtlich der Expansion der Geschäftstätigkeiten in andere Felder als denjenigen des eigentlichen Kernauftrags. Eine «generelle» Ausweitung des Unternehmenszwecks auf den Betrieb von Plattformen zur Erbringung digitaler Dienste und digitaler Übertragungen von Daten, gemäss Vorschlag der Minderheit WAK-N, lehnen wir ab. Dieser Ansatz steht nicht im Einklang mit der von der Pa. IV. verfolgten Zielsetzung. Gleichzeitig anerkennen wir, dass die Post geeignete Anbieterin bestimmter «vertrauensbasierter, digitaler Plattformen» sein kann. Der entsprechende Begriff ist jedoch auch mit dem Vorschlag der Kommissionmehrheit sehr vage gefasst und öffnet Tür und Tor für eine Ausweitung der Aktivitäten der Post in funktionierende Märkte. So kann unter diesem Begriff bspw. der von der Post angebotene «digitale Brief» (wir verweisen dazu auf unsere [Stellungnahme](#) betreffend der Teilrevision des VPG) als auch der Betrieb von Rechenzentren verstanden werden. Wir sehen deshalb auch die Formulierung der Kommissionsmehrheit kritisch und begrüssen eine darauf aufbauende, noch spezifischere bzw. präzisere Formulierung.



1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

- Ja
 Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
 Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
 Keine Angabe

Begründung (optional):

Siehe oben

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

- Ja Nein Keine Angabe

Begründung (optional):

Wir begrüssen die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes gemäss dem Vorschlag der Kommission (Art 3 Abs 5 VE-POG). Dies, weil wir die Ansicht der Kommission teilen, dass mit der beschriebenen Anpassung des Unternehmenszwecks (siehe Kapitel 2.1) ein gewisser Interpretationsspielraum, der Rechtsunsicherheit schaffen mag, nach wie vor nicht ausgeschlossen werden kann. Ein neu zu schaffender Rechtsschutz für Mitbewerber der Post als flankierende Massnahme einzuführen und eine Behörde zur Überwachung der Einhaltung des Zweckartikels zu betrauen, erachten wir als zielführend.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

Vorlage der Mehrheit

Minderheit

Keine Angabe

Begründung (optional):

Wir verstehen, dass das geltende Quersubventionierungsverbot der Post für die Kommission nicht ausreichend ist. Die WAK-N möchte deshalb auf gesetzesstufe klar festhalten, unter welchen kumulierten Bedingungen eine Quersubventionierung als unzulässig gilt. Die Kommissionsmehrheit sieht folgende Bedingungen vor: Erstens, der Umsatzerlös einer selbstgewählten Dienstleistung deckt deren zusätzliche (inkrementelle) Kosten nicht. Zweitens, Der Umsatzerlös aller selbstgewählten Dienstleistungen ohne Finanzdienstleistungen deckt deren regulatorische Kosten insgesamt nicht. Eine unzulässige Quersubventionierung würde also dann vorliegen, wenn eine selbstgewählte Geschäftstätigkeit nicht kostendeckend ist und nicht durch Gewinne bei anderen selbstgewählten Tätigkeiten querfinanziert werden kann. Die Einzelheiten des Verbots und des Nachweises der Einhaltung müssten vom Bundesrat in der Postverordnung (VPG) geregelt werden. Die Kommissionmehrheit verfolgt mit den genannten Bedingungen einen konsequenteren Ansatz als die Minderheit, welche zusätzliche Lockerungen der Bedingungen vorsieht. Aus Sicht Swico überzeugt insbesondere der Ansatz der Mehrheit mit entsprechenden Anpassungen im Postgesetz (Art. 19 Abs 1^{bis} VE-PG). Denn, er verhindert wettbewerbsverzerrende Quersubventionen von selbstgewählten Geschäftstätigkeiten aus dem Monopolbereich und sichert damit den fairen Wettbewerb – insbesondere auch im Markt von digitalen Produkten und Diensten.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.